Vertraulichkeitsvereinbarung

zwischen

AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden,
Herrn Dr. Stefan Knupfer
Sternplatz 7
01067 Dresden

- im Folgenden auch „*Inhaber der vertraulichen Informationen*“ genannt -

und

Vertreten durch:	

- im Folgenden auch „_____“
oder „*Empfänger der vertraulichen Informationen*“ genannt -

gemeinsam auch als „Parteien“ bezeichnet.

Präambel

Die AOK PLUS kommt zur Erbringung ihrer Leistungen mit Daten in Berührung, die als personenbezogene Daten und Sozialdaten klassifiziert sind und einem besonderen Schutz unterliegen. Diese werden durch sie erhoben und verarbeitet. Dazu bedient sie sich der kubus IT eGbR als ihren IT-Dienstleister. Diese erbringt den technischen IT-Betrieb. Die Vertraulichkeit dieser Daten sowie die Anforderungen, welche an die Informationssicherheit des technischen IT-Betriebes gestellt werden, sind von besonderer Wichtigkeit.

Darüber hinaus wird im Rahmen dieses Konzessionsvergabeverfahrens die Technische Anlage der AOK Systems GmbH über den Datenaustausch zwischen den Kooperationspartnern der PKV und der GKV den Bietern zur Verfügung gestellt. Über diese Anlage ist ebenfalls Vertraulichkeit zu wahren.

„_____“ ist unter anderem als Anbieter von Zusatzversicherungen tätig.

Die Parteien beabsichtigen, in geschäftliche Beziehung zueinander zu treten.

Konkret geht es bei der geplanten Zusammenarbeit zunächst um die Erstellung von Angeboten im Rahmen der Konzessionsvergabeverfahrens „Kooperationsvereinbarung zur Vermittlung privater Zusatzversicherungsverträge gemäß § 194 Abs. 1a SGB V und § 47 Abs. 2 SGB XI“, Vergabenummer: 108/2026 (im Folgenden als *Projekt* bezeichnet). Im Falle der Zuschlagserteilung erstreckt sich die weitere Zusammenarbeit auf die in den Vergabeunterlagen, insbesondere den Anlagen Leistungsbeschreibung nebst Anhängen und Kooperationsvertrag zur Vermittlung privater Zusatzversicherungsverträge gemäß § 194 Abs. 1a SGB V und § 47 Abs. 2 SGB XI konkretisierten Leistungen.

Im Rahmen der Zusammenarbeit wird die AOK PLUS „_____“ vertrauliche Informationen überlassen.

Die AOK PLUS möchte insbesondere sicherstellen, dass die vertraulichen Informationen nur nach Maßgabe dieser Vereinbarung erlangt, genutzt und offengelegt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien das Folgende:

I. Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Vereinbarung dient dem Schutz *vertraulicher Informationen*.

(2) Die vorliegende Vereinbarung findet auf die künftige Zusammenarbeit im Rahmen des *Projekts* Anwendung; sie ist insbesondere auch dann anwendbar, wenn in künftig zu schließenden *Projektverträgen* eine ausdrückliche Bezugnahme auf die vorliegende Vereinbarung fehlt.

(3) Die vorliegende Vereinbarung findet auf die bisherige Zusammenarbeit nur insoweit Anwendung, als die bisherige Zusammenarbeit Teil des in der Präambel näher beschriebenen *Projekts* ist.

(4) Die vorliegende Vereinbarung regelt den Umgang mit *vertraulichen Informationen* zwischen den Parteien abschließend und ausschließlich.

(5) Öffentlich-rechtliche Vorschriften zur Geheimhaltung, Erlangung, Nutzung oder Offenlegung von *vertraulichen Informationen* gehen vor.

(6) Weitergehende gesetzliche Pflichten zur Geheimhaltung, insbesondere nach dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG), bleiben unberührt.

§ 2 Definitionen

Im Sinne dieser Vereinbarung ist oder sind

1. *berechtigte Dritte* verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG, Auftragnehmer, Mitarbeiter, Berater und vergleichbare Personen auf Seiten des *Empfängers der vertraulichen Informationen*, soweit die Offenlegung an diese Personen den *Projektzwecken* dient, zur Durchführung ihrer Aufgabe erforderlich ist und die Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind;

2. *gesetzliche Bestimmungen* Gesetze oder untergesetzliche Regelungen des Rechts der Europäischen Union und seiner Mitgliedsstaaten, soweit jeweils anwendbar;

3. *Informationen* Inhalte und Wissen, gleich ob verkörpert oder nicht, insbesondere technische bzw. kaufmännische Daten, personenbezogene Daten, Know-how, Zugangsdaten, Lizenzschlüssel, Dokumente, Briefe, Pläne, Diagramme, Skizzen, Zeichnungen, Fotografien, Modelle, Projektbeschreibungen, Software und Algorithmen, Dokumentationen und Handbücher, Videos und Audiodateien, zwischen den Parteien geschlossene Verträge, Beobachtungen und Wahrnehmungen beim Besuch der Räumlichkeiten eines Unternehmens, Inhalt von Gesprächen und Verhandlungen sowie die aus dem Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen eines Produkts oder Gegenstands gewonnenen Erkenntnisse;

4. *Projekt* die in der Präambel näher bezeichnete angestrebte oder bereits begonnene Zusammenarbeit der Parteien einschließlich der Verhandlungen zur Begründung bzw. zum weiteren Ausbau der in der Präambel beschriebenen Zusammenarbeit und einschließlich der *Projektverträge*; durch den Gegenstand künftiger *Projektverträge* wird der Inhalt der in der Präambel bezeichneten Zusammenarbeit weiter konkretisiert;

5. *Projektvertrag* ein im Rahmen der in der Präambel näher bezeichneten Zusammenarbeit geschlossener Vertrag;

6. *Projektzwecke* die nach dem Inhalt des *Projekts* oder, soweit ein konkreter *Projektvertrag* betroffen ist, die nach dem Inhalt des jeweiligen *Projektvertrags* von den Parteien gemeinsam angestrebten Ziele;

7. *Reverse Engineering* ein Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen eines Produkts oder sonstigen Gegenstands;

8. *vertrauliche Informationen* Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) des *Inhabers der vertraulichen* Informationen sowie darüber hinaus

    a) diese Vereinbarung sowie sämtliche *Projektverträge* und damit zusammenhängende rechtsgeschäftliche und geschäftsähnliche Erklärungen sowohl hinsichtlich deren Existenz als auch Inhalt,

    b) *Informationen* hinsichtlich des Inhalts der Gespräche und Verhandlungen über bestehende und künftige *Projektverträge* sowie die Tatsache, dass solche Gespräche und Verhandlungen geführt wurden oder werden,

    c) sämtliche betriebsinternen, nicht allgemein zugänglichen *Informationen* betreffend den Geschäftsbetrieb des *Inhabers der vertraulichen Informationen* oder eines Geschäftspartners (z.B. Lieferanten) des *Inhabers der vertraulichen Informationen* bzw. eines mit dem *Inhaber der vertraulichen Informationen* im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmens sowie der kubus IT eGbR und der AOK Systems GmbH,

    d) sonstige *Informationen*, die nach den Umständen des Einzelfalls geheimhaltungsbedürftig sind.

§ 3 Kennzeichnung als vertrauliche Information

Eine *vertrauliche Information* liegt im Zweifel dann vor, wenn der *Inhaber der vertraulichen Information* die *Information* vor oder bei deren Offenlegung ausdrücklich als vertraulich, geheimhaltungsbedürftig oder in vergleichbarer Weise bezeichnet. Umgekehrt begründet eine fehlende Kennzeichnung kein Indiz dafür, dass es sich bei der betreffenden *Information* um keine *vertrauliche Information* handelt.

§ 4 Eigentum und sonstige Rechte, Beschaffenheit

(1) Das Eigentum und alle sonstigen Rechte an den *vertraulichen Informationen*, insbesondere solche des geistigen Eigentums, liegen im Verhältnis der Parteien ausschließlich beim *Inhaber der vertraulichen Informationen*. Insbesondere erwirbt der *Empfänger der vertraulichen Informationen* vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im Einzelfall weder aufgrund dieser Vereinbarung noch aufgrund einer Übertragung der verkörperten oder unverkörperten *vertraulichen Informationen* das Eigentum, urheberrechtliche Nutzungsrechte oder gewerbliche Schutzrechte. Stattdessen erhält der *Empfänger der vertraulichen Informationen* im Zweifel lediglich ein schuldrechtliches Nutzungsrecht, das auf die Dauer und die *Projektzwecke* beschränkt ist und jederzeit vom *Inhaber der vertraulichen Informationen* frei widerrufen werden kann.

(2) Der *Inhaber der vertraulichen Informationen* wird diese nach bestem Wissen und Gewissen und gemäß eigenem und freiwilligem Entschluss zur Verfügung stellen. Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im Einzelfall behauptet oder garantiert der *Inhaber der vertraulichen Informationen* nicht, dass die *vertraulichen Informationen* für einen bestimmten Zweck ausreichend oder dass sie fehlerfrei sind, insbesondere, dass aus dem Gebrauch der *vertraulichen Informationen* keine Schutzrechtsverletzungen entstehen.

II. Pflichten

§ 5 Pflichten beim Umgang mit vertraulichen Informationen

(1) *Vertrauliche Informationen* sind vom *Empfänger der vertraulichen Informationen* geheim zu halten.

(2) *Vertrauliche Informationen* dürfen daher durch den *Empfänger der vertraulichen Informationen* nur erlangt, genutzt oder offengelegt werden, soweit dies durch diese Vereinbarung oder durch zwingende *gesetzliche Bestimmungen* gestattet ist. Darüber hinaus hat der *Empfänger der vertraulichen Informationen* sämtliche durch diese Vereinbarung bzw. durch *gesetzliche Bestimmungen* bestimmten Maßnahmen zum Schutz der *vertraulichen Informationen* umzusetzen.

(3) Der *Empfänger vertraulicher Informationen* ist verpflichtet, den *Inhaber der vertraulichen Informationen* unverzüglich über jeden ihm bekannt werdenden Verstoß oder Verdacht eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung zu informieren.

§ 6 Erlangung vertraulicher Informationen

Vertrauliche Informationen dürfen nur mit der Einwilligung des *Inhabers der vertraulichen Informationen* erlangt werden. *Vertrauliche Informationen* dürfen insbesondere nicht erlangt werden durch

1. unbefugten Zugang zu, unbefugte Aneignung oder unbefugtes Kopieren von Dokumenten, Gegenständen, Materialien, Stoffen oder elektronischen Dateien, die der rechtmäßigen Kontrolle des *Inhabers der vertraulichen Informationen* unterliegen und die die *vertraulichen Informationen* enthalten oder aus denen sich die *vertraulichen Informationen* ableiten lassen;

2. Erlangung über eine andere Person, wenn der *Empfänger der vertraulichen Informationen* zum Zeitpunkt der Erlangung weiß oder wissen müsste, dass diese die *vertraulichen Informationen* unter Verletzung einer vertraglichen oder gesetzlichen Geheimhaltungspflicht genutzt oder offengelegt hat;

3. *Reverse Engineering*, wenn der Gegenstand des *Reverse Engineering* vom *Inhaber der vertraulichen Informationen* nicht öffentlich verfügbar gemacht wurde, gleich ob er sich im rechtmäßigen Besitz des *Empfängers der vertraulichen Informationen* befindet oder nicht;

4. *Reverse Engineering*, auch wenn der Gegenstand des *Reverse Engineering* vom *Inhaber der vertraulichen Informationen* öffentlich verfügbar gemacht wurde;

5. jedes sonstige Verhalten, das unter den jeweiligen Umständen nicht dem Grundsatz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der anständigen Marktgepflogenheit entspricht.

§ 7 Nutzung vertraulicher Informationen

(1) Der *Empfänger der vertraulichen Informationen* darf diese ausschließlich zu den *Projektzwecken* nutzen. Er darf solche *vertraulichen Informationen* nicht nutzen, die er

1. unter Verstoß gegen § 6 erlangt hat oder

2. über eine andere Person erlangt hat und zum Zeitpunkt der Nutzung weiß oder wissen müsste, dass diese die *vertraulichen Informationen* unter Verletzung einer vertraglichen oder nach den *gesetzlichen Bestimmungen* bestehenden Geheimhaltungspflicht genutzt oder offengelegt hat.

(2) Die einzelne Nutzung der *vertraulichen Informationen* ist nach Art und Umfang nur insoweit rechtmäßig, als die einzelne Nutzung für die Erreichung der *Projektzwecke* geeignet, erforderlich und angemessen ist.

§ 8 Offenlegung vertraulicher Informationen

(1) Der *Empfänger der vertraulichen Informationen* darf die *vertraulichen Informationen* ausschließlich *berechtigten Dritten* offenlegen und dies auch nur dann, wenn er den *berechtigten Dritten* auf die sich aus diesem Abschnitt II ergebenden Pflichten ausdrücklich hingewiesen und auf die Einhaltung dieser Pflichten auch unmittelbar dem *Inhaber der vertraulichen Informationen* gegenüber verpflichtet hat. Er darf solche *vertraulichen Informationen* nicht offenlegen, die er

1. unter Verstoß gegen § 6 erlangt hat oder

2. über eine andere Person erlangt hat und zum Zeitpunkt der Offenlegung weiß oder wissen müsste, dass diese die *vertraulichen Informationen* unter Verletzung einer vertraglichen oder nach den *gesetzlichen Bestimmungen* bestehenden Geheimhaltungspflicht genutzt oder offengelegt hat.

(2) Vom Verbot der Offenlegung ausgenommen sind *vertrauliche Informationen*, die aufgrund zwingender *gesetzlicher Bestimmungen* offenzulegen sind, wobei ausreichend ist, dass der *Empfänger der vertraulichen Informationen* nach sorgfältiger Prüfung vernünftigerweise von einer solchen Pflicht zur Offenlegung ausgehen durfte; er hat den *Inhaber der vertraulichen Informationen* unverzüglich und nach Möglichkeit vorab über die erzwungene Offenlegung zu informieren, soweit dies rechtmäßig ist, und die Offenlegung auf das notwendige Maß zu beschränken.

(3) Der *Empfänger der vertraulichen Informationen* wird dem *Inhaber der vertraulichen Informationen* auf dessen Anforderung in Textform mitteilen, welchen Personen gegenüber er welche *vertrauliche Informationen* offengelegt hat.

§ 9 Angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen

(1) Zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Geheimhaltungspflichten trifft der *Empfänger vertraulicher Informationen* angemessene technische, organisatorische und rechtliche Maßnahmen zum Schutz der *vertraulichen Informationen*.

(2) Bei der Beurteilung der Angemessenheit sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

1. der Stand der Technik,
2. die Art der *vertraulichen Informationen*,
3. die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Schadenshöhe,
4. der Wert der *vertraulichen Informationen* und deren Entwicklungskosten und
5. die Größe des Unternehmens des *Empfängers der vertraulichen Informationen*.

§ 10 Einwilligungserfordernis, Kontrollrechte

(1) Will der *Empfänger vertraulicher Informationen* diese entgegen § 7 nutzen oder § 8 offenlegen oder von risikoangemessenen Maßnahmen nach § 9 absehen, so bedarf dies der vorherigen schriftlichen Einwilligung des *Inhabers der vertraulichen Informationen.*

(2) Der *Inhaber der vertraulichen Informationen* ist berechtigt, die Einhaltung dieser Vereinbarung im erforderlichen Umfang zu kontrollieren oder durch einen zur Geheimhaltung verpflichteten sachkundigen Dritten kontrollieren zu lassen. Der *Empfänger der vertraulichen Informationen* ist verpflichtet, die Kontrollhandlungen eines solchen Bevollmächtigten in derselben Weise zu dulden und zu unterstützen wie Kontrollen durch den *Inhaber der vertraulichen Informationen*.

(3) Der *Empfänger der vertraulichen Informationen* gewährt zum Zwecke der Kontrolle nach Absprache ungehinderten Zutritt und Zugang zu informationsverarbeitenden Systemen, Dateien und *Informationen*, die mit der Durchführung der Tätigkeiten in Verbindung stehen. Der *Inhaber der vertraulichen Informationen* nimmt hierbei angemessene Rücksicht auf die Betriebsabläufe und berechtigten Geheimhaltungsinteressen des *Empfängers der vertraulichen Informationen*.

(4) Der *Empfänger der vertraulichen Informationen* erteilt dem *Inhaber der vertraulichen Informationen* alle Auskünfte, die zum Zwecke der Kontrolle benötigt werden.

§ 11 Herausgabe oder Vernichtung vertraulicher Informationen

(1) Der *Empfänger der vertraulichen Informationen* hat die in seinem und in dem Besitz seiner Erfüllungsgehilfen stehenden Dokumente, Gegenstände, Materialien, Stoffe oder

elektronischen Dateien, die die *vertraulichen Informationen* enthalten oder verkörpern, an den *Inhaber der vertraulichen Informationen* jederzeit auf dessen Anforderung und nach dessen Wahl herauszugeben oder zu vernichten. Die Verpflichtung des *Empfängers der vertraulichen Informationen* zur Herausgabe schließt die Vernichtung sämtlicher weiterer beim *Empfänger der vertraulichen Informationen* einschließlich dessen Erfüllungsgehilfen vorhandenen Kopien ein. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht. Innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung des *Inhabers der vertraulichen Informationen* hat der *Empfänger der vertraulichen Informationen* dem *Inhaber der vertraulichen Informationen* zudem eine schriftliche Bestätigung darüber auszuhändigen, dass er die Verpflichtung nach diesem Absatz vollständig erfüllt hat.

(2) Von der Verpflichtung nach Absatz 1 sind *vertrauliche Informationen* soweit und solange ausgenommen, als

1. nach den *gesetzlichen Bestimmungen* eine Pflicht zu deren Aufbewahrung besteht,

2. eine Herausgabe oder Vernichtung im Einzelfall ausgeschlossen wurde, insbesondere weil der *Empfänger der vertraulichen Informationen* den diese verkörpernden Gegenstand vom *Inhaber der vertraulichen Informationen* gekauft oder als Teil einer vertraglich geschuldeten Leistung dauerhaft erhalten hat, oder

3. die Herausgabe oder Vernichtung unmöglich oder unzumutbar ist, z.B. bei elektronisch gespeicherten Daten im Rahmen einer üblichen Datensicherung oder -archivierung, soweit die *vertraulichen Informationen* nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand von den übrigen Daten getrennt werden können.

(3) Weitergehende Ansprüche auf Herausgabe oder Vernichtung nach dieser Vereinbarung oder dem Gesetz bleiben unberührt.

§ 12 Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht, Fortfall der Geheimhaltungspflicht

(1) Die Pflicht zur Geheimhaltung *vertraulicher Informationen* erstreckt sich nicht oder nicht mehr auf *Informationen*, für welche der *Empfänger der vertraulichen Informationen* nachweisen kann, dass sie

1. ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht der Öffentlichkeit

   a) vor der Offenlegung bekannt oder allgemein zugänglich waren oder

   b) dies zu einem späteren Zeitpunkt werden,

2. ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht dem *Empfänger der vertraulichen Informationen*

   a) schon vor der Offenlegung bekannt sind oder

   b) danach durch einen Dritten mitgeteilt werden, oder

3. vom *Empfänger der vertraulichen Informationen* unabhängig von der Übermittlung der *vertraulichen Informationen* durch eine eigenständige Entdeckung oder Schöpfung entwickelt worden sind, oder

4. vom *Empfänger der vertraulichen Informationen* im Wege des *Reverse Engineering* erlangt worden sind, wenn der *Inhaber der vertraulichen Informationen* den Gegenstand des *Reverse Engineering* öffentlich verfügbar gemacht hat und das *Projekt* zwischen den Parteien im Zeitpunkt der Erlangung der *vertraulichen Informationen* wenigstens seit zwei Jahren beendet ist.

(2) Die Erlangung, die Nutzung oder die Offenlegung *vertraulicher Informationen* ist ausnahmsweise gestattet, soweit dies

1. zur Ausübung des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit, einschließlich der Achtung der Freiheit und der Pluralität der Medien,

2. zur Aufdeckung einer rechtswidrigen Handlung oder eines beruflichen oder sonstigen Fehlverhaltens, wenn die Erlangung, Nutzung oder Offenlegung geeignet ist, das allgemeine öffentliche Interesse zu schützen, oder

3. im Rahmen der Offenlegung durch Arbeitnehmer gegenüber der Arbeitnehmervertretung, wenn dies erforderlich ist, damit die Arbeitnehmervertretung ihre Aufgaben erfüllen kann,

erfolgt und dies *gesetzlichen Bestimmungen* nicht widerspricht. Satz 1 gilt entsprechend, soweit sich die Erlaubnis aus einer zwingenden *gesetzlichen Bestimmung* ergibt.

§ 13 Verpflichtung zum Datenschutz

(1) Der *Empfänger der vertraulichen Informationen* wird die jeweils aktuell geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften beachten. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten (Art. 28 Abs. 3 lit. b) DSGVO).

(2) Handelt es sich bei personenbezogenen Daten gleichzeitig um *vertrauliche Informationen*, gelten zu den vorstehenden Pflichten dieser Vereinbarung zusätzlich die datenschutzrechtlichen Vorschriften. Soweit die datenschutzrechtlichen Vorschriften den vorstehenden Regelungen im Einzelfall widersprechen, gilt im Zweifel das Datenschutzrecht, es sei denn, dass die vorliegende Vereinbarung einen noch strengeren Maßstab an die Sorgfalt im Umgang mit den personenbezogenen Daten anlegt; in diesem Fall findet insoweit die vorliegende Vereinbarung vorrangige Anwendung.

(3) Der *Empfänger der vertraulichen Informationen* hat die Anforderungen des Datenschutzes, die sich aus dem Kooperationsvertrag einschließlich der Vertragsbestandteile ergeben, einzuhalten.

III. Ansprüche bei Verletzungen

§ 14 Ansprüche des Inhabers der vertraulichen Informationen

Der *Inhaber der vertraulichen Informationen* hat gegen den *Empfänger der vertraulichen Informationen* Ansprüche auf

1. Beseitigung und Unterlassung,

2. Vernichtung, Herausgabe, Rückruf, Entfernung und Rücknahme vom Markt,

3. Auskunft über rechtsverletzende Produkte und Schadensersatz bei Verletzung der Auskunftspflicht,

4. Schadensersatz sowie

5. Zahlung einer Vertragsstrafe.

§ 15 Entsprechende Anwendung des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen

Auf die Ansprüche gemäß § 14 Nr. 1, 2, 3 und 4 finden die Regelungen Abschnitt 2 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) entsprechende Anwendung, insbesondere § 6 „Beseitigung und Unterlassung“, § 7 „Vernichtung; Herausgabe; Rückruf; Entfernung und Rücknahme vom Markt“, § 8 „Auskunft über rechtsverletzende Produkte; Schadensersatz bei Verletzung der Auskunftspflicht“, § 9 „Anspruchsausschluss bei Unverhältnismäßigkeit“, § 10 „Haftung des Rechtsverletzers“, § 11 „Abfindung in Geld“ und § 13 „Herausgabeanspruch nach Eintritt der Verjährung“.

§ 16 Zurechnung des Verschuldens Dritter

Der *Empfänger der vertraulichen Informationen* haftet für das Verschulden seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie jedes Dritten, dem er die *vertraulichen Informationen* offengelegt hat, wie für eigenes Verschulden.

§ 17 Vertragsstrafe bei Verstößen gegen die Vertraulichkeit und den Datenschutz

(1) Für jeden Fall der schuldhaften Verletzung dieser Vereinbarung verpflichtet sich der *Empfänger der vertraulichen Informationen*, an den *Inhaber der vertraulichen Informationen* eine von diesem im Einzelfall nach billigem Ermessen zu bestimmende und im Falle des Streits über die Angemessenheit vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

(2) Die Vertragsstrafe wird jeweils auf einen Schadensersatzanspruch, der auf derselben Pflichtverletzung beruht, angerechnet.

(3) Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche sowie etwaiger Rechtsbehelfe, z.B. Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes, sind durch die Vertragsstrafe nicht ausgeschlossen.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Kein Anspruch auf Abschluss weiterer Verträge, keine Exklusivität

Die Parteien stimmen darin überein, dass durch den Abschluss dieser Vereinbarung kein Anspruch des *Empfängers der vertraulichen Informationen* auf Abschluss eines weiteren Vertrags zwischen den Parteien, gleich aus welchem Rechtsgrund, besteht. Dem *Empfänger der vertraulichen Informationen* wird darüber hinaus durch den Abschluss dieser Vereinbarung keine Exklusivität gewährt.

§ 19 Inkrafttreten und Beendigung

(1) Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald beide Parteien sie unterzeichnet haben.

(2) Die Vereinbarung ist nicht ordentlich kündbar. Sie endet nach Ablauf von fünf Jahren gerechnet ab Beendigung des *Projekts* zum Ende eines Kalenderjahres. Die Pflichten nach Abschnitt II bleiben von der Beendigung dieser Vereinbarung unberührt und gelten ohne die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung unbefristet. Ebenso gelten § 15 („Entsprechende Anwendung des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen“) und § 16 („Zurechnung des Verschuldens Dritter“) ohne die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung unbefristet.

§ 20 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Bestimmung.

(2) Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist der Geschäftssitz des *Inhabers der vertraulichen Informationen*. Für Klagen des *Inhabers der vertraulichen Informationen* gegen den *Empfänger der vertraulichen Informationen* gilt zudem jeder weitere gesetzliche Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(4) Die Gerichtsstandsvereinbarungen nach Absatz 4 bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(5) Die Einreichung einer Klage ist erst statthaft, wenn die Parteien einen außergerichtlichen Einigungsversuch unternommen haben. Die Parteien können sich dazu auf einen neutralen Dritten als Schlichter verständigen. Die Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Lebenssachverhalt ist ab Einleitung des Einigungsversuchs durch eine Partei bis zum Ende der Schlichtung gehemmt. § 203 BGB gilt entsprechend. Ein gerichtliches Eilverfahren oder die Klageerhebung zur Unterbrechung einer gesetzlichen und nicht durch Parteivereinbarung verlängerbaren Ausschlussfrist bleibt jederzeit zulässig.

(6) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt bzw. entspricht. Die vorstehenden Sätze gelten für die Ausfüllung einer sich ergebenden Regelungslücke entsprechend.

_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift